

Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlungen der Schmutzwassergebühren

Im Jahr 2014 umfasst der Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren für die Kommunen

- **Feldafing, Münsing und Pöcking**
sechs Monate (01.01. – 30.06.),
- **Seeshaupt**
neun Monate (01.01. – 30.9.),
- **Bernried**
zehn Monate (01.01. – 31.10.),
- **Berg, Tutzing und Starnberg**
zwölf Monate (01.01. – 31.12.).

Nach der ersten Abrechnung werden künftig die Schmutzwassergebühren jährlich abgerechnet.

Der Abwasserverband Starnberger See erhält Ihre verbrauchten Frischwassermengen in m³ von den jeweiligen Gemeinden bzw. vom Wasserwerk Starnberg nach deren Abrechnung der Frischwassergebühren.

In den Abrechnungsbescheiden werden die festgesetzten und auch **tatsächlich bezahlten** Vorauszahlungen auf die Gebührenschild angerechnet. Falls die Vorauszahlungen nicht bezahlt wurden, werden diese als noch offene Beträge ausgewiesen (siehe Kontoauszug auf dem Gebührenbescheid).

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

In diesem Gebührenbescheid werden auch die künftigen drei Vorauszahlungen für das folgende Jahr in Höhe und Fälligkeitsterminen ausgewiesen.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite Ihres Gebührenbescheides und auf unserer Internetseite unter *Frage & Antwort / Beiträge-Gebühren*.



Abwasserverband Starnberger See



11/2014

Aktuelle Information zur Schmutzwassergebühr



Abwasserverband
Starnberger See

Am Schloßhözl 25
82319 Starnberg
Telefon-Zentrale: 08151 / 90 882 - 6
Fax: 08151 / 90 882 - 84
Internet: www.av-starnberger-see.de
E-Mail: info@av-sta-see.de

Bei Fragen bitte anrufen:
Tel. 08151 90882-839 oder -889

Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See

Einheitliche Gebühr für acht Kommunen



Seit dem 01.01.2014 werden die Schmutzwassergebühren (bisher bezeichnet als Kanal- oder Abwassergebühren) nicht mehr von Ihrer/m Gemeinde/Wasserwerk abgerechnet, sondern direkt vom Abwasserverband Starnberger See.

Ihr verbrauchtes, schmutziges Frischwasser wird bei uns in der Kläranlage gereinigt und wieder dem Wasserkreislauf – der Würm – zugeführt.

Die Schmutzwassergebühren werden für Investitionen zum Unterhalt und zur Sanierung der Schmutzwasserkanalleitungen und der Kläranlage erhoben. Grundlage ist hierfür die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (diese steht auf unserer Internetseite zur Verfügung).

Wir sind eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See. Unsere Mitgliedskommunen sind:

Starnberg, Berg, Münsing, Seeshaupt, Bernried, Tutzing, Feldafing und Pöcking.

Für alle Mitgliedskommunen gilt ein einheitlicher Gebührensatz:

2,64 Euro je Kubikmeter Frischwasser

Bei uns gibt es keine Grundgebühren, keine Zählermiete, keine zusätzlichen Verwaltungskosten und keine Mehrwertsteuer.

In den Gebührenbescheiden für Schmutzwasser ist die Niederschlagswassergebühr (auch Regenwassergebühr genannt) **nicht** enthalten. Zur Niederschlagswassergebühr erhalten Sie gesonderte Informationen und Bescheide.

Zur Einleitung von Wasser bei Brunnennutzung oder aus Regenwasserzisternen

Der Einbau bzw. die Nutzung einer solchen Anlage ist bei Ihrem Wasserversorger und dem Abwasserverband meldepflichtig.

Wenn Wasser aus eigenem Brunnen für die häusliche Frischwasserversorgung oder eine Regenwasserzisterne für die Toilettenspülung und Waschmaschine verwendet wird, fällt Schmutzwasser an. Dieses ist gebührenpflichtig. Das zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendete Regenwasser wird durch geeichte Zähler erfasst. Die Zählerablesung erfolgt durch den Grundstückseigentümer. Dieser Zählerstand ist direkt an uns zu melden.

Ist kein Zähler vorhanden, so wird ein Mindestverbrauch von 15 m³ pro Person/Jahr pauschal berechnet. Maßgebend ist die gemeldete Personenanzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz). Das Formular „Brauchwassereinleitung“ steht auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Können Schmutzwassergebühren reduziert werden?

Ja, wenn Wassermengen erfasst werden, die nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten oder verbraucht werden. Hierfür entfallen die Schmutzwassergebühren.

Hierzu ist jedoch jeder Bürger selbst gefordert: Auf Antrag werden Wassermengen von der Gebührenberechnung abgesetzt, wenn sie **nachweisbar** auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden. Dies kann z. B. für Gartenwasser, Wasser für Viehställe oder auch im gewerblichen Bereich der Fall sein.

Abzugszähler (z. B. Stall- oder Gartennutzung)

Der Abzug von nicht eingeleiteten Wassermengen muss bei uns beantragt werden. Das Formular „Antrag Abzugszähler“ steht auf unserer Internetseite zur Verfügung. Sie beauftragen eine Fachfirma, welche einen geeichten Wasserzähler (Eichzeit 6 Jahre) frostsicher fest bei Ihnen auf dem Grundstück einbaut. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler

Wasser **nur entnommen** werden kann, aber nicht mehr der Kanalisation zugeführt wird. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Die Zählerablesung erfolgt durch den Grundstückseigentümer. Dieser Zählerstand ist direkt an uns zu melden.

Abzug für Großvieheinheiten

Wasser, das zur Viehtränke verwendet und dementsprechend nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, kann über die Berechnung der Großvieheinheiten oder durch die Installation eines Abzugszählers berücksichtigt werden.

Der Großvieheinheitenabzug ist beim Abwasserverband Starnberger See zu beantragen. Das Formular „Antrag Großvieheinheiten“ steht auf unserer Internetseite zur Verfügung. Maßgeblich dafür ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis des Viehbestandes obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist mit einem Auszug aus dem HI-Tier-Bestandsregister oder dem Tierseuchenbeitragsbescheid der Tierseuchenkasse dem Antrag beizufügen.

Pro Großvieheinheit wird ein Verbrauch von 20 m³ pro Jahr in Abzug gebracht.

Der pauschale Abzug ist aber insoweit begrenzt, dass pro Person/Jahr ein Mindestverbrauch von 35 m³ auf dem Anwesen verbleibt. Maßgebend ist die gemeldete Personenanzahl (Haupt- und Nebenwohnsitz).

Alle Formulare stehen auf unserer Internetseite www.av-starnberger-see.de unter *Service / Downloads* zur Verfügung.

